

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,
nachdem sich im letzten Schuljahr die Unterrichtsbefreiungen für den Vormittagsunterricht gehäuft haben, bitten wir Sie, Anträge auf **Unterrichtsbefreiungen auf wirklich dringliche Fälle zu beschränken**. Gerne erinnern wir Sie gerne an die geltenden **Bestimmungen der Schulordnung sowie des BayEUG und der BayScho**:

1. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes **über das Elternportal** oder **telefonisch** zu verständigen. Bei einer telefonischen Entschuldigung ist keine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern mehr notwendig.

Falls die Zeit am nächsten Morgen zu knapp ist, kann die Krankmeldung über das Elternportal bereits am Abend vorher abgeschickt werden.

Sollte bis 9.00 Uhr keine Entschuldigung vorliegen, ist die Schule verpflichtet, Nachforschungen – in dringenden Fällen auch unter Mithilfe der örtlichen Polizei – über den Verbleib Ihres Kindes anzustellen.

WICHTIGE BITTE: Arzttermine sind grundsätzlich nicht während der Unterrichtszeit zu vereinbaren. In den meisten Fällen ist es möglich, diese auf den Nachmittag festzulegen.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse (Richtwert: ca. 15 einzelne „Fehlzeiten“) oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht binnen zehn Tagen nach Beginn der Erkrankung vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als hinreichender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat (§ 20 BaySchO), also nicht im Nachhinein.

2. Vorgehen bei Erkrankung eines Kindes während des Unterrichts

Am „Sailer“ gibt es ein Krankenzimmer für die Schülerinnen und Schüler, die sich unwohl fühlen und abgeholt werden sollen.

Im Krankheitsfall werden zuerst die Erziehungsberechtigten informiert. Die Schülerin, der Schüler muss die Möglichkeit haben, im Notfall eine erziehungsberechtigte Person telefonisch erreichen zu können.

Lediglich für dringende erste Maßnahmen bei Unfällen steht darüber hinaus ein Schulsanitätsteam unter Leitung von Frau OStRin Holand bereit.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 werden von einem Erziehungsberechtigten bzw. von einem von den Erziehungsberechtigten Beauftragten im Sekretariat abgeholt. Sie unterschreiben ein entsprechendes Formblatt.

Keinesfalls dürfen erkrankte Schülerinnen und Schüler ohne Begleitung nach Hause gehen.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (ab Jgst. 11) dürfen bei Einverständnis der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

Diese Richtlinien gelten auch für den Fall, dass nur der Nachmittagsunterricht Ihres Kindes betroffen sein sollte. Falls Ihr Kind aufgrund plötzlich auftretender Krankheitssymptome während der Mittagspause nicht in den Unterricht zurückkehren kann, ist die Schule bitte unbedingt **sofort** telefonisch zu verständigen.

3. Meldepflicht von Erkrankungen

Aufgrund des besonderen Schutzes von schwangeren Lehrkräften oder Verwaltungsangestellten müssen der Schule von den Eltern folgende Krankheiten gemeldet werden, falls ihr Kind an ihnen erkrankt ist: Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Influenza, Scharlach, Hepatitis A.

Darüber hinaus besteht ein Besuchsverbot der Schule und eine Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten: Keuchhusten (Pertussis), Röteln.

Ein Besuch der Schule ist nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei weiteren Krankheitserregern nach Auskunft des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes gegeben.

4. Befreiung / Beurlaubung

Die Schulleitung kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern – in der Regel zeitlich begrenzt – befreien.

Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch für einen oder mehrere Tage beurlaubt werden.

Befreiungen sind in jedem Fall rechtzeitig schriftlich (bei festen Terminen **spätestens zwei Tage vorher**) durch einen Erziehungsberechtigten über das Elternportal zu beantragen.

Ist für eine Schülerin bzw. einen Schüler während der Schulzeit ein Rehabilitationsaufenthalt erforderlich, so hat er ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Rehabilitation vorzulegen. Aus dem Zeugnis soll sich auch ergeben, weshalb die Rehabilitation nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann; der Schüler bzw. die Schülerin gilt in diesem Fall als erkrankt.

Dabei ist zu beachten:

- **Beurlaubungen zur Wahrnehmung eines vorgezogenen Urlaubs oder Buchungstermins können grundsätzlich nicht genehmigt werden.**
- Anträge auf Beurlaubung für den **Girls' Day** bzw. **Boys' Day** sind mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe des Veranstaltungsorts einzureichen. Aus schulorganisatorischen Gründen können Schülerinnen und Schüler für den Girls' bzw. Boys' Day erst ab der 8. Jahrgangsstufe beurlaubt werden

Die **Schulleitung** befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach **Sport** oder in **musischen** oder **praktischen Fächern**, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler oder die Schülerin wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

Über die Befreiung von **einzelnen** Unterrichtsstunden im **Sport** oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet die zuständige Sportlehrkraft.

Aus gegebenem Anlass sei darauf hingewiesen, dass o.a. Regelungen sowohl für den regulären Unterricht als auch für andere verpflichtende Schulveranstaltungen wie Wahlunterricht, Förderunterricht, Tag der offenen Tür, Wandertage, Exkursionen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Orientierungstage, Spracherlebniswoche der Jahrgangsstufe 6, Autorenlesungen, Theateraufführungen etc. gelten.

Ich danke Ihnen, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte dafür, dass Sie diese Regeln beachten.

Beate Merkel-Nagy
Schulleiterin